

Kann ich Frau und Kinder in die Schweiz kommen lassen?

Ich arbeite als Sozialarbeiterin bei einem regionalen Partner. Einer meiner Klienten, ein anerkannter Flüchtling, hat für seine Frau und zwei Kinder ein Gesuch um Familienzusammenführung gestellt. Nun verlangt das SEM einen DNA-Test, um die Vaterschaft festzustellen. Die Kosten belaufen sich auf ungefähr 1000 Franken. Weder mein Klient noch seine Familie können diese Kosten übernehmen und wir bevorschussen solche Kosten nicht. Gibt es andere Finanzierungsmöglichkeiten?

Ich begleite als Freiwillige einen vorläufig aufgenommenen Ausländer, der ein Gesuch um Familienzusammenführung für seine Frau und sein Kind eingereicht hat. Gestern hat er von der Gemeinde einen negativen Entscheid erhalten: Basierend auf den Sozialhilfeansätzen reiche sein Einkommen nicht, um mit seiner Familie nach der Einreise finanziell selbstständig zu leben, es fehlten monatlich rund 200 Franken.

Ich arbeite in einer Kollektivunterkunft. Gestern hat mir eine Bewohnerin, die sich noch im Asylverfahren befindet, mitgeteilt, dass ihr Mann in Frankreich lebt und als Flüchtling anerkannt wurde. Sie hat dies erst vor kurzem erfahren, da das Paar aufgrund verschiedener Ereignisse den Kontakt nicht aufrechterhalten konnte. Gibt es eine Möglichkeit für eine Familienzusammenführung?

Wenn das Staatssekretariat für Migration (SEM) im Rahmen eines Familienzusammenführungsgesuchs nach Art. 51 Abs. 4 AsylG einen DNA-Test verlangt, um die Verwandtschaft abzuklären, gelten diese Kosten als Verfahrenskosten. Ihr Klient kann daher beim SEM ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einreichen und eine Bestätigung der Sozialhilfeabhängigkeit beilegen (siehe Bundesverwaltungsgerichtsentscheid F-1534/2019 vom 11.09.2020, E. 3.3).

i Mehr Informationen zur Familienzusammenführung für anerkannte Flüchtlinge finden sich im Handbuch Asyl und Rückkehr des SEM, www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/nationale-verfahren/handbuch-asyl-rueckkehr.html, Kapitel F3 - Familienasyl

Es ist korrekt, dass die Gemeinde überprüft, ob die Finanzen des Gesuchstellers ausreichen, um für seine Familie sorgen zu können. Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen erhalten Asylsozialhilfe, welche im Kanton Bern rund 30 Prozent tiefer liegt als die reguläre Sozialhilfe. Bei der Berechnung, ob das Einkommen reicht, um nach der Einreise der Familie finanziell selbstständig zu sein, müssen bei vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen auch die Ansätze der Asylsozialhilfe angewendet werden (siehe Bundesverwaltungsgerichtsentscheid F-3192/2018 vom 24.04.2020, E. 6.3). Zudem müssen allfällige Sozialversicherungsleistungen, auf welche nach der Einreise Anspruch besteht, in der Berechnung berücksichtigt werden (z.B. Kinderzulagen). Da die Gemeinde im vorliegenden Fall die Ansätze der regulären Sozialhilfe statt der Asylsozialhilfe angewendet hat, kann der Betroffene eine Beschwerde gegen den Entscheid einreichen.

i Informationen zur rechtlichen Unterstützung finden Sie im KKF- FachInfo Familienzusammenführung, www.kkf-oca.ch/fi-familienzusammenfuehrung-d, Kapitel 11.2

Da sich ihre Klientin noch im laufenden Verfahren befindet, hat sie gestützt auf das Asylgesetz keinen Anspruch auf Familiennachzug. Jedoch sieht die Dublin-III-Verordnung vor, dass eine asylsuchende Person einen Antrag stellen kann, ihr Asylgesuch im selben Land prüfen zu lassen, in welchem bereits Familienangehörige leben, die internationalen Schutz geniessen (Art. 9 der Dublin-III-Verordnung). Im konkreten Fall wäre Frankreich für die Prüfung des Asylgesuchs ihrer Klientin zuständig. Am besten wendet sie sich an ihre Rechtsvertretung, die sie für die Dauer des Asylverfahrens vertritt. Zudem hat der Mann als anerkannter Flüchtling in Frankreich die Möglichkeit, ein Gesuch um Familienzusammenführung für seine Frau zu stellen. Die konkreten Bedingungen müsste er bei einer französischen Beratungsstelle abklären.

KKF Support, Gina Lampart

In der Rubrik «Lieber Support» greifen wir Fragen auf, die in der Telefonberatung häufig gestellt werden, um die Antworten einem weiteren interessierten Kreis zugänglich zu machen.